

Anlage zur B-6426/2019

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Luckenwalde zur Ladenöffnung aus besonderem Anlass für das Jahr 2019 nach § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27. November 2006 (GVB I. I/06, [Nr. 15], S.158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVB I. I/17, [Nr. 8] in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVB I. I/96, [Nr. 21], S.266), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVB I. I/18, [Nr. 22], S.26), erlässt die Bürgermeisterin der Stadt Luckenwalde als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 05. März 2019 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 BbgLöG dürfen Verkaufsstellen der Stadt Luckenwalde außerhalb der bestehenden gesetzlichen Ladenöffnungszeiten an folgenden Sonntagen aus Anlass von besonderen Ereignissen geöffnet sein:

1. im gesamten Stadtgebiet
 - am 02. Juni 2019 aus Anlass des 29. Turmfestes von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr und
2. im räumlichen Umfeld der Veranstaltungen gemäß beigefügtem Lageplan (siehe Anlage)
 - am 25. August 2019 aus Anlass der 14. Luckenwalder Automeile in der Zeit von 13:00 bis 17:00 Uhr,
 - am 15. Dezember 2019 aus Anlass des Luckenwalder Märchenweihnachtsmarktes von 13:00 bis 19:00 Uhr.

§ 2

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an den in dieser Verordnung bestimmten Sonntagen sind insbesondere der § 10 BbgLöG, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Luckenwalde,

Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

Anlage

Lageplan Geltungsbereich gemäß § 1 Nr. 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung

